

## **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald**

Gemäß § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LkrO), Artikel 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 11. Oktober 2000 folgende Satzung erlassen:

*(1. Änderung vom 13.09.2006, am 01.01.2006/ 01.01.2007 in Kraft getreten)*

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald betreibt als gemeinnützige öffentliche Einrichtung für die Einwohner seines Gebietes nach Maßgabe dieser Satzung eine mobile Bibliothek (Fahrbibliothek), in der Bücher, Audio- und Videokassetten, Compact Discs (CD's), DVD-ROM, Zeitschriften und sonstige Medien (Werke) ausgeliehen werden können.
2. Die Fahrbibliothek fährt in die Gemeinden, die sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald zu einer Kostenbeteiligung für den Betrieb der Fahrbibliothek vertraglich verpflichtet haben. Die vertragliche Verpflichtung kann auf einzelne gemeindliche Einrichtungen oder von Gemeinden im Auftrag geführte Einrichtungen (z.B. Schulen, Kitas) beschränkt werden.
3. Für die Einwohner der gemäß § 1 (2) genannten Gemeinden ist die Nutzung der Fahrbibliothek unentgeltlich. Entsprechendes gilt für die Benutzer der gemeindlichen Einrichtungen.
4. Ein Vertrag über die unentgeltliche Benutzung der Fahrbibliothek kann auch mit Trägern einzelner sonstiger Einrichtungen geschlossen werden. Dies können z.B. sein: Schulen, Horte, Kitas und Heime jeder Art in freier Trägerschaft sowie Einrichtungen des Bundes und des Landes im Bezirk des Landkreises.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

1. Zur Nutzung der Fahrbibliothek sind alle Einwohner der in § 1 (2) genannten Gemeinden des Landkreises berechtigt, die sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Kinder-, Personal- oder Reisepasses angemeldet und mit ihrer Unterschrift verpflichtet haben, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Benutzer gemeindlicher oder von Gemeinden geführter sowie sonstiger Einrichtungen. Diese haben sich im Bedarfsfall durch die Vorlage von geeigneten Bescheinigungen als Benutzer dieser Einrichtungen auszuweisen.
2. Für minderjährige Benutzer ist die Unterschrift der /des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich, der für Ansprüche des Landkreises gegen die Minderjährigen haftet. Der/ die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Benutzer haften gesamtschuldnerisch.
3. Personen, die wiederholt oder grob gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Fahrbibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Ausleihverfahren**

1. Mit der Anmeldung wird ein/e Benutzerausweis/Benutzerchipkarte ausgestellt, der/ die zur Nutzung der Fahrbibliothek berechtigt. Der/die Ausweis/Benutzerchipkarte ist nicht übertragbar. Der Verlust des/der Benutzerausweises/Benutzerchipkarte,

Namensänderungen und Wohnungswechsel sind gegenüber den Mitarbeitern der Fahrbibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verlust wird auf Antrag des Benutzers ein/e neue/r Benutzerausweis/Benutzerchipkarte ausgestellt.

2. Der/ die Benutzerausweis/ Benutzerchipkarte ist an den Landkreis herauszugeben, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Im Falle der Nutzungsuntersagung nach § 2 Abs. 3 ist der/die Benutzerausweis/ Benutzerchipkarte entweder endgültig oder zeitweilig für die Dauer der Nutzungsuntersagung zurückzugeben.
3. Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden. Der Besteller wird auf Wunsch durch eine Postkarte benachrichtigt, sobald die bestellten Werke zur Verfügung stehen. Die Portokosten für die Benachrichtigung sind dem Landkreis als bare Auslagen zu erstatten.
4. Der/ die Benutzerausweis/ Benutzerchipkarte ist bei Ausleihen, Verlängerungen, Vorbestellungen oder Rückgaben der Werke stets vorzulegen.

#### **§ 4 Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt und das entsprechende Werk jederzeit zurückgefordert werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entsprechende Werk vorliegt.
2. Die Anzahl der Entleihungen kann beschränkt werden. Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Werkes in Verzug ist, wird ihm kein weiteres ausgeliehen.
3. Ist die Leihfrist ohne Verlängerungsantrag überschritten worden, wird der Benutzer mit der Aufforderung an die Rückgabe des entliehenen Werkes erinnert, es bis zum nächsten Anfahrtermin laut Fahrplan der Fahrbibliothek zurückzugeben. Bleibt diese Erinnerung unbeachtet, erfolgt die 1. und 2. Mahnung mit der gleichen Aufforderung. Wird auch die 2. Mahnung nicht befolgt, wird das Werk von einem Beauftragten des Landkreises abgeholt. Für die Mahnung und die Abholung werden Auslagen geltend gemacht, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung beizutreiben sind.

#### **§ 5 Behandlung der Werke und Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Werke schonend und pfleglich zu behandeln und Veränderungen, Beschmutzung und sonstige Beschädigungen zu unterlassen. Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist untersagt.
2. Der Benutzer hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der ihm anvertrauten Medien gleich nach Empfang zu überzeugen und Beanstandungen sofort geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass er die Medien im einwandfreien Zustand empfangen hat.
3. Entliehene Tonträger, Videokassetten und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Audio- und Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
4. Für beschmutzte, beschädigte oder verloren gegangene Werke sind vom Benutzer die Kosten für die Neubeschaffung eines gleichwertigen Ersatzwerkes zu tragen. Es ist nicht gestattet Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für Schäden durch Missbrauch des/ der Benutzerausweises/ Benutzerchipkarte, haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.
5. Die Fahrbibliothek haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Bibliothek entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

## **§ 6 Gebühren und Auslagen**

1. Eine Gebühr für Bücher, CD's, Spiele, Kassetten und Zeitschriften wird nicht erhoben. An Stelle dessen entrichten die in § 1 Abs. 2 genannten Gemeinden oder Einrichtungen eine Kostenpauschale, die in den entsprechenden Verträgen zwischen den Gemeinden und dem Landkreis Dahme-Spreewald festgelegt wird.
2. Für das Ausleihen von Hörbüchern für Erwachsene werden pro Medieneinheit 0,50 €, für Videokassetten pro Medieneinheit 1,10 € und für DVD-ROM pro Medieneinheit 2,10 € Benutzungsgebühren erhoben.
3. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der entliehenen Werke werden folgende Säumnisgebühren erhoben.

Erinnerungskarte	0,50 € plus	Portogebühren
1. Mahnung	2,00 € plus	Portogebühren
2. Mahnung	4,00€ plus	Portogebühren
4. Für die Erst- oder Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 1,50 € erhoben. Für die Erst- oder Ersatzanfertigung einer computerlesbaren Benutzerchipkarte wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 2,50 € erhoben.
5. Bei Beschädigung oder Verlust der Medienleerbehälter und von Spiele-Einzelteilen bzw. Beschädigung der Strichcodeetiketten wird eine Gebühr i. H. v. jeweils 1,50 € erhoben.

## **§ 7 Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschuld, Gebührenschuldner**

1. Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Ausleihe von Werken an den Benutzer und wird sofort zur Zahlung in bar fällig.
2. Gebühren- und Auslagenschuldner ist/sind der/die Nutzer oder sein/e gesetzlicher/n Vertreter. Der/die gesetzlichen Vertreter haften/haftet als Gesamtschuldner.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fahrbibliothek vom 30.06.1994 außer Kraft.